



Sie haben die Möglichkeit, das Ihnen von der Musikschule zu Ausbildungs- und/oder Übungszwecken ausgeliehene Instrument bei der FEUERSOZietät zu versichern. Füllen Sie bitte den vorliegenden Zahlschein vollständig aus. Wir benötigen Angaben zum Instrument, z. B. die genaue Bezeichnung und den Zeitwert. Geben Sie bitte auch an, für welche Zeit Sie das Instrument versichern wollen. Wir gehen normalerweise von einer Leihdauer bis zu 6 Monaten aus. Sie können z. B. aber auch die Versicherung für ein Jahr abschließen. Die Versicherung endet zu dem von Ihnen genannten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Falls Sie darüber hinaus Versicherungsschutz wünschen, bitten wir, einen neuen Zahlschein auszufüllen und den Betrag an uns zu überweisen. Der Beleg für den Auftraggeber ist ihr Versicherungsnachweis; er ist daher sorgfältig aufzubewahren. Ein zusätzlicher Versicherungsschein wird nicht ausgestellt.

Wir möchten Sie besonders darauf aufmerksam machen, dass unsere Leistungspflicht erst mit Überweisung des Prämienbetrages beginnt. Nach den §§ 35 und 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Prämie nicht bezahlt ist.

Die Versicherung erstreckt sich

insbesondere auf Schäden, entstanden durch Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.

Die Versicherung erstreckt sich nicht

auf Schäden und Verluste, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt sind; die an Musikinstrumenten entstehen, die unmittelbar oder mittelbar auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren; die durch Aufruhr, Plünderung, Kriegsereignisse oder Verfügung von hoher Hand und durch Kernenergie entstehen; die von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführt werden; die durch gewöhnliche Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung oder als Folge von Witterungs- und Temperatureinflüssen entstehen.

Ferner sind Leimlösungen, sowie Schramm-, Kratz- und Lackschäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Versicherung gilt ohne Unterbrechung, also während des Gebrauchs, auf den Transporten und immer, solange sich das Instrument in Ruhe befindet.

Befinden sich die versicherten Sachen in einem Fahrzeug, das im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellräumen abgestellt ist, so besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen nur, wenn der Versicherte nachweist, dass der Schaden nicht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr eingetreten ist oder das Fahrzeug während dieser Zeit ständig beaufsichtigt war. § 9 AVB Musikinstrumente findet Anwendung.

Die vorstehend aufgeführten Versicherungsleistungen werden nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten“ geboten. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind beigefügt. Bitte beachten Sie die umseitigen Verbraucherinformationen.

Der Geltungsbereich dieser Versicherung ist Berlin/Brandenburg.

Beitragstabelle für Leihinstrumente der Musikschulen
Beitrag einschl. 19% Versicherungssteuer

Versicherungssumme je Instrument	bis 6 Monate	über 6 Monate bis zu 1 Jahr
bis 500,- EUR	9,75 EUR	13,35 EUR
bis 550,- EUR	10,25 EUR	14,35 EUR
bis 600,- EUR	10,75 EUR	15,40 EUR
bis 650,- EUR	11,30 EUR	16,40 EUR
bis 700,- EUR	11,80 EUR	17,45 EUR
bis 750,- EUR	12,30 EUR	18,50 EUR
bis 800,- EUR	12,80 EUR	19,50 EUR
bis 850,- EUR	13,35 EUR	20,50 EUR
bis 900,- EUR	13,85 EUR	21,55 EUR
bis 950,- EUR	14,35 EUR	22,55 EUR
bis 1.000,- EUR	14,90 EUR	23,60 EUR
bis 1.050,- EUR	15,40 EUR	24,60 EUR
bis 1.100,- EUR	15,90 EUR	25,65 EUR
bis 1.150,- EUR	16,40 EUR	26,70 EUR
bis 1.200,- EUR	16,90 EUR	27,70 EUR
bis 1.250,- EUR	17,45 EUR	28,70 EUR
bis 1.300,- EUR	17,95 EUR	29,75 EUR
bis 1.350,- EUR	18,50 EUR	30,80 EUR
bis 1.400,- EUR	19,- EUR	31,80 EUR
bis 1.450,- EUR	19,50 EUR	32,80 EUR
bis 1.500,- EUR	20,- EUR	33,85 EUR
bis 1.550,- EUR	20,50 EUR	34,90 EUR
bis 1.600,- EUR	21,- EUR	35,90 EUR
bis 1.650,- EUR	21,55 EUR	36,90 EUR
bis 1.700,- EUR	22,10 EUR	38,- EUR
bis 1.750,- EUR	22,60 EUR	39,- EUR
bis 1.800,- EUR	23,10 EUR	40,- EUR
bis 1.850,- EUR	23,60 EUR	41,- EUR
bis 1.900,- EUR	24,10 EUR	42,10 EUR
bis 1.950,- EUR	24,60 EUR	43,10 EUR
bis 2.000,- EUR	25,10 EUR	44,10 EUR
bis 2.050,- EUR	25,65 EUR	45,15 EUR
bis 2.100,- EUR	26,15 EUR	46,15 EUR
bis 2.150,- EUR	27,70 EUR	47,20 EUR
bis 2.200,- EUR	27,20 EUR	48,20 EUR
bis 2.250,- EUR	27,70 EUR	49,25 EUR
bis 2.300,- EUR	28,20 EUR	50,30 EUR
bis 2.350,- EUR	28,70 EUR	51,30 EUR
bis 2.400,- EUR	29,25 EUR	52,30 EUR
bis 2.450,- EUR	29,75 EUR	53,35 EUR
bis 2.500,- EUR	30,25 EUR	54,40 EUR
bis 2.550,- EUR	30,80 EUR	55,40 EUR
bis 2.600,- EUR	31,30 EUR	56,40 EUR
bis 2.650,- EUR	31,80 EUR	57,45 EUR
bis 2.700,- EUR	32,30 EUR	58,50 EUR
bis 2.750,- EUR	32,80 EUR	59,50 EUR
bis 2.800,- EUR	33,35 EUR	60,50 EUR
bis 2.850,- EUR	33,85 EUR	61,55 EUR
bis 2.900,- EUR	34,40 EUR	62,60 EUR
bis 2.950,- EUR	34,90 EUR	63,60 EUR
bis 3.000,- EUR	35,40 EUR	64,65 EUR
bis 3.050,- EUR	35,90 EUR	65,70 EUR
bis 3.100,- EUR	36,40 EUR	66,70 EUR
bis 3.150,- EUR	36,90 EUR	67,70 EUR
bis 3.200,- EUR	37,45 EUR	68,75 EUR
bis 3.250,- EUR	38,- EUR	69,75 EUR
bis 3.300,- EUR	38,45 EUR	70,80 EUR
bis 3.350,- EUR	39,- EUR	71,80 EUR
bis 3.400,- EUR	39,50 EUR	72,85 EUR
bis 3.450,- EUR	40,- EUR	73,90 EUR

Verbraucherinformation

1. Hinweis nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadenfall die Daten gespeichert und gegebenenfalls an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

2. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

3. Bei Beschwerden können Sie folgende Stellen einschalten:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 13 08, 53003 Bonn
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon (02 28) 41 08-0, Telefax (02 28) 41 08-15 50
www.bafin.de
- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Kronenstraße 13, 10117 Berlin
Telefon 0 18 04 22 44 24, Telefax 0 18 04 22 44 25
www.versicherungsombudsmann.de

4. Rechtsform: Die Feuersoziätät Berlin Brandenburg Versicherung AG ist eine Aktiengesellschaft.

5. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gem. §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 13. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§ 17. (1) Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

(2) Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gericht ihres Amtssitzes.

(3) Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstand ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§ 21. (1) Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

(2) Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, die ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§ 29. (1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

(2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.